

Inhalt und Abschluss der Lieferverträge

1. Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
2. Geschäftsbedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch uns.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Auftrag gilt erst mit unserer Auftragsbestätigung als angenommen.
4. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang der Lieferung maßgebend. Vor und im Zusammenhang mit der Auftragsbestätigung gemachten Angaben über technische Daten sowie dem Besteller überlassene Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen und Prospekte sind nur verbindlich, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.
5. Abweichungen von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, ergänzende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Dasselbe gilt für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen von fest abgeschlossenen Lieferverträgen.
6. Wir behalten uns Konstruktionsänderungen zur Weiterentwicklung unserer Werkzeuge vor.

Beratung

1. Unsere allgemeine Beratung beschränkt sich auf die Eigenschaften von Einzelwerkzeugen, ohne Bewertung der Einsatzbedingungen und des Umfelds, z.B. Maschinen, Anlagen usw., ohne die der Einsatz der Werkzeuge nicht möglich ist. Besondere Zusagen werden nur verbindlich, wenn diese in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich aufgeführt sind.
2. Für die Projekt-Beratung bieten wir Beratungsverträge an, die eine Detailberatung, unter Einschluss der Einsatzbedingungen und der zum Einsatz kommenden Bearbeitungsmaschinen beinhalten.

Service-Leistungen

1. Service-Leistungen zur Optimierung von spanabhebenden Bearbeitungen werden von uns auf Anforderung, gegen Berechnung, durchgeführt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung.

Konstruktion und Auslegung

1. Für alle bestellten Werkzeuge, die vom Katalogstandard abweichen, erhält jeder Kunde von uns eine Zeichnung mit der Bitte um Freigabe.
2. Diese Freigabe ist dann an uns erteilt, wenn diese Werkzeugzeichnung mit Freigabevermerk und Unterschrift auf der Zeichnung wieder bei uns vorliegt. Damit beginnt die vereinbarte Lieferzeit und bei uns wird intern dieses Werkzeug in die Fertigung freigegeben.

Preise

1. Für die Lieferung gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.
2. Die Preise verstehen sich ab Lager Geislingen zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlung

1. Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig, soweit nicht anders vereinbart.
2. Das Recht Forderungen abzutreten bleibt vorbehalten. Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegengenommen. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Für die rechtzeitige Vorlage übernehmen wir keine Haftung.
4. Aufrechnung mit Gegenforderungen, die von uns bestritten werden und nicht rechtskräftig sind, ist ausgeschlossen. Ebenso die Zurückhaltung des Kaufpreises mit dieser Begründung.

Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Teillieferungen gelten für Zahlungspflichten, Gefahrenübergang und Gewährleistung als selbständige Lieferungen.
2. Die Versandart, den Versandweg und die mit dem Versand beauftragte Firma können wir nach unserem Ermessen bestimmen, sofern der Besteller keine Weisungen gibt.
3. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung mit den Liefergegenständen unser Lager verlässt. Das gilt auch bei Verwendung eigener Transportmittel.

Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen etc.) vor.
2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr behalten wir uns außerdem das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen aus sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Eigentumsvorbehalt erlischt mit jedem vollständigen Kontoausgleich an den bis dahin gelieferten Waren.
3. Der Besteller darf die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen unseres Eigentums durch Dritte hat der Besteller uns sofort zu

benachrichtigen und uns Abschriften der zugehörigen Unterlagen zu überlassen. Kosten einer Intervention gehen stets zu Lasten des Bestellers.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsganges zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Für den Fall, dass der Besteller die Liefergegenstände vor Bezahlung aller gesicherten Forderungen veräußert, tritt er seine Forderungen aus dem Weiterverkauf bereits mit Abschluss des Liefervertrags an uns zur Sicherung der durch die Liefergegenstände gesicherten Forderungen ab.

5. Wenn die Forderung aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Besteller und seinem Kunden eingestellt wird, erstreckt sich diese Sicherungsabtretung in gleicher Höhe auf die Saldoforderung.

6. Der Besteller darf die abgetretenen Forderungen einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Zum Widerruf sind wir berechtigt, wenn unsere gesicherte Forderungen gefährdet werden, insbesondere wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug gerät. Die Einziehungsermächtigung erlischt ohne weiteres zu dem Zeitpunkt, in dem der Besteller seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens stellt oder wenn über sein Vermögen Konkursantrag gestellt wird. Nach dem Widerruf bzw. dem Erlöschen der Einziehungsermächtigung sind wir berechtigt und der Besteller verpflichtet die Abtretung dem Schuldner der abgetretenen Forderungen anzuzeigen. Der Besteller hat sich jeder Einziehung zu enthalten und dennoch eingehende Beträge für uns getrennt zu verwahren.

7. Der Besteller hat auf unser Verlangen jederzeit schriftlich mitzuteilen, an wen er die Liefergegenstände weiterverkauft hat und uns alle Auskünfte und Unterlagen über die abgetretenen Forderungen zu geben.

8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die geforderten Sicherheiten um mehr als 20 %, dann sind wir auf Verlangen verpflichtet, die überschüssigen Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten bleibt uns überlassen.

Haftung

1. Unsere Haftung beschränkt sich auf die gelieferten Werkzeuge. Durch Rücknahme der Werkzeuge sind die maximalen Haftungsansprüche der Bestellung erfüllt.

2. Schadensersatz für mögliche oder vermeintliche Folgeschäden wird von uns in keinem Fall übernommen.

Gewährleistung und Mängelhaftung

1. Wir gewährleisten, dass die Liefergegenstände nach dem jeweiligen Stand der Technik frei von Fehlern sind.

2. Keine Gewähr übernehmen wir für Schäden, die aus

ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstanden sind.

3. Unsere Gewährleistung entfällt für Liefergegenstände, die der Besteller ohne unsere Mitwirkung oder unsere schriftliche Zustimmung eigenmächtig verändert hat.

4. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen; andernfalls sind hier alle Mängelansprüche ausgeschlossen.

5. Im kaufmännischen Verkehr gelten ergänzend die 377, 378 HGB.

6. Der Besteller hat uns die gerügten Liefergegenstände zurückzusenden. Wenn die Mängelrüge rechtzeitig erhoben und auch berechtigt ist, dann werden wir zur Gewährleistung nach unserer Wahl, entweder die Liefergegenstände nachbessern oder andere fehlerfreie Ware liefern und die Versandkosten übernehmen. Falls die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlschlägt, kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

7. Schadensersatzansprüche können in allen Fällen, auch bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Nachlieferung nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen.

Erfüllungsort Gerichtsstand Teilunwirksamkeit anwendbares Recht

1. Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen einschließlich aller eventuellen Rückgewährungsansprüche wird Geislingen vereinbart.

2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten die nicht zu den 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebende Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen nach unserer Wahl Geislingen oder Ulm vereinbart; wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Liefervertrages oder dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam und verbindlich.

4. Im grenzüberschreitenden Lieferverkehr gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.